Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2018)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung des Schifffahrtsgesetzes

Geltungsbereich

§ 1. (1) bis (3) ...

§ 1. (1) bis (3) ...

(4) Der 2., 6. und 7. Teil – ausgenommen die §§ 6 Abs. 2 bis 6,

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als
- 1. "Fahrzeuge": Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge, Fahrgastschiffe, Sportfahrzeuge, Fähren, schwimmende Geräte und Seeschiffe (§ 2 Z 2 des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981);
- 2. bis 45. ...

Straßenbrücke Hard-Fussach.

Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung, insbesondere durch Alkohol

(4) Der 2., 6. und 7. Teil – ausgenommen die §§ 6 Abs. 2 bis 8, 26 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 bis 3, 107, 109 Abs. 7, 26 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 bis 3, 107, 109 Abs. 7, 122 Abs. 1 und 135 – gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein 122 Abs. 1 und 135 – gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach.

Geltungsbereich

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als
- 1. "Fahrzeuge": Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge, Fahrgastschiffe, Sportfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe (§ 2 Z 2 des Seeschifffahrtsgesetzes -SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981 in der geltenden Fassung);
- 2. bis 45. ...
- 46. "Richtlinie (EU) 2016/1629": die Richtlinie (EU) 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG, ABI. Nr. L 252 S. 118, in der jeweils geltenden Fassung;
- 47. "Unionszeugnis": die von der zuständigen Behörde für ein Binnenschiff ausgestellte Urkunde, die die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/1629 dokumentiert.

Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung, insbesondere durch Alkohol

- § 6. (1) Als zur Führung eines Fahrzeuges, Schwimmkörpers oder nicht, wer sich in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befindet.
- (2) Besonders geschulte, von der Behörde hiezu ermächtigte Organe gemäß § 38 Abs. 2 sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befinden, an der Führung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges, Schwimmkörpers oder Verbandes zu hindern; sie sind weiters berechtigt, solche Personen sowie Personen, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand eine Havarie verursacht zu haben,
 - 1. auf Alkoholgehalt der Atemluft zu untersuchen oder
 - Landespolzeidirektion tätigen Arzt oder sofern dieser eine Physikatsprüfung gemäß der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873 betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden, RGBl. Nr. 37/1873 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 294/1986, abgelegt hat – zum diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zur Durchführung einer Untersuchung hinsichtlich einer Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung vorzuführen, wenn
 - a) eine Untersuchung gemäß Z 1 aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war oder
 - b) eine Untersuchung gemäß Z 1 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 übersteigenden Wert ergeben hat oder
 - c) eine Beeinträchtigung, wenn auch nicht wegen Alkoholisierung, gegeben ist.
- (3) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt (Abs. 2 Z 1) ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt

Vorgeschlagene Fassung

- § 6. (1) Die Mitglieder der diensthabenden Besatzung und sonstige Verbandes geistig und körperlich geeignet (§ 5 Abs. 2) gilt insbesondere Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung eines Fahrzeugs, Schwimmkörpers oder Verbandes beteiligt sind, gelten insbesondere dann nicht als geistig und körperlich geeignet (§ 5 Abs. 2), wenn sie sich in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befinden.
 - (2) Organe gemäß § 38 Abs. 2 sind berechtigt, im Rahmen des Vollzugs von Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 in Form von routine- und schwerpunktmäßigen Verkehrskontrollen und im Zuge der Erhebungen nach Havarien den Alkoholgehalt der Atemluft mit einem Alkohol-Vortestgerät zu
 - (3) Besonders geschulte, von der Behörde hiezu ermächtigte Organe gemäß § 38 Abs. 2 sind berechtigt, Personen, bei denen die Messung gemäß Abs. 2 den Verdacht eines durch Alkohol beeinträchtigten Zustands ergeben 2. einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer hat, sowie Personen, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand eine Havarie verursacht zu haben.
 - 1. auf Alkoholgehalt der Atemluft zu untersuchen oder
 - 2. einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Landespolzeidirektion tätigen Arzt oder – sofern dieser eine Physikatsprüfung gemäß der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873 betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden, RGBl. Nr. 37/1873 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 294/1986, abgelegt hat – zum diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zur Durchführung einer Untersuchung hinsichtlich Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung vorzuführen, wenn
 - a) eine Untersuchung gemäß Z 1 aus in der Person der bzw. des zu Untersuchenden gelegenen Gründen nicht möglich war oder
 - b) eine Untersuchung gemäß Z 1 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 übersteigenden Wert ergeben hat oder
 - c) eine Beeinträchtigung, wenn auch nicht wegen Alkoholisierung,

und entsprechend anzeigt (Alkomat).

- (4) Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird hinsichtlich einer Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung vorgeführt worden ist (Abs. 2 Z 2), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.
- (5) Die in Abs. 2 Z 2 genannten Ärzte sind verpflichtet, auf Ersuchen der Organe gemäß § 38 Abs. 2 Untersuchungen gemäß Abs. 2 Z 2 durchzuführen und ein ärztliches Gutachten über eine allfällige Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung zu erstatten. Mit Zustimmung des Probanden kann diese Untersuchung auch eine Blutabnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehaltes umfassen; auf Verlangen des Probanden ist sie jedenfalls durchzuführen. Die Kosten einer Untersuchung gemäß Abs. 2 Z 2 sind vom Untersuchten zu tragen. wenn dabei eine Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung festgestellt wurde.
- (6) Die Art der Schulung der Organe gemäß § 38 Abs. 2 sowie die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte sind unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung gemäß Abs. 2 sowie den jeweiligen Stand der Technik durch Verordnung zu bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung

gegeben ist.

- (4) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt (Abs. 3 Z 1) ist (Abs. 2 Z 1) oder einem in Abs. 2 Z 2 genannten Arzt zur Untersuchung mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (gemäß Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der jeweils geltenden Fassung, eichfähiger und geeichter Alkomat).
 - (5) Wer gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 Z 1 zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird oder gemäß Abs. 3 Z 2 einem der genannten Ärzte zur Untersuchung hinsichtlich einer Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung vorgeführt worden ist, hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.
 - (6) Organe gemäß § 38 Abs. 2 sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befinden, an der Führung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, Schwimmkörpers oder Verbandes zu hindern.
 - (7) Die in Abs. 3 Z 2 genannten Ärzte sind verpflichtet, auf Ersuchen der Organe gemäß § 38 Abs. 2 Untersuchungen gemäß Abs. 3 Z 2 durchzuführen und ein ärztliches Gutachten über eine allfällige Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung zu erstatten. Mit Zustimmung der zu untersuchenden Person kann diese Untersuchung auch eine Blutabnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehaltes umfassen; auf Verlangen der zu untersuchenden Person ist sie jedenfalls durchzuführen. Die Kosten einer Untersuchung gemäß Abs. 3 Z 2 sind von der untersuchten Person zu tragen, wenn dabei eine Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung festgestellt wurde.
 - (8) Die Art der Schulung der Organe gemäß § 38 Abs. 2 sowie die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte sind unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung gemäß Abs. 3 sowie den jeweiligen Stand der Technik durch Verordnung zu bestimmen.

Veranstaltungen

§ 18. (1) bis (4) ...

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 finden auf Vorhaben der gesetzlich keine Anwendung.

Bevorrechtigte Fahrzeuge

§ 20. (1) Auf Wasserstraßen ist Fahrzeugen, die zur Rettung und der Sicherheit Vorrecht bei der Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte bestimmte Reihenfolge gilt, zuzuerkennen. Reihenfolge gilt, zuzuerkennen.

(2) ...

Schutzbedürftige Fahrzeuge

§ 21. (1) Auf Wasserstraßen ist Fahrzeugen, die wegen ihres Fahrzeuge oder Schwimmkörper bedürfen, im Einzelfall durch die Behörde die Erlaubnis zum Führen entsprechender Zeichen zu erteilen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung Veranstaltungen

§ 18. (1) bis (4) ...

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 sind hinsichtlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der politischen Parteien Überwachungsgebühren auf Vorhaben der Gebietskörperschaften im Rahmen und der ausländischen in Österreich akkreditierten Vertretungsbehörden ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der politischen Parteien und der ausländischen in Österreich akkreditierten Vertretungsbehörden nicht anzuwenden.

Bevorrechtigte Fahrzeuge

§ 20. (1) Fahrzeugen, die zur Rettung und Hilfeleistung bestimmt sind, Hilfeleistung bestimmt sind, sowie solchen, deren ungehinderte Fahrt aus Gründen der Sicherheit oder oder wegen eines dringenden wegen eines dringenden Verkehrsbedürfnisses im öffentlichen Interesse liegt, Verkehrsbedürfnisses im öffentlichen Interesse liegt, durch Verordnung ist durch Verordnung oder, soweit solche Fahrzeuge nach der Art ihrer oder, soweit solche Fahrzeuge nach der Art ihrer Verwendung nicht Verwendung nicht allgemein bestimmt werden können, im Einzelfall durch allgemein bestimmt werden können, im Einzelfall durch die Behörde ein die Behörde ein Vorrecht bei der Durchfahrt durch Stellen, an denen eine

(2) ...

Schutzbedürftige Fahrzeuge

§ 21. (1) Fahrzeugen, die wegen ihres Zustandes oder wegen ihrer Zustandes oder wegen ihrer Verwendung eines besonderen Schutzes vor Verwendung eines besonderen Schutzes vor der schädlichen Wirkung von der schädlichen Wirkung von Wellenschlag und Sog vorbeifahrender Wellenschlag und Sog vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper bedürfen, ist durch Verordnung oder, soweit solche Fahrzeuge nach der Art ihrer Verwendung nicht allgemein bestimmt werden können, im Einzelfall durch die Behörde die Erlaubnis zum Führen entsprechender Zeichen zu erteilen.

(2) ...

Verordnungen, die nicht durch Schifffahrtszeichen kundgemacht werden

§ 23. (1)...

- Verlautbarung bekanntzugeben. Bezieht sich die Verordnung auf andere Organe sind gleichfalls zu verständigen. Gewässer als Wasserstraßen, so ist sie durch Anschlag an den Amtstafeln der betroffenen Ufergemeinden kundzumachen; die örtlich zuständige Landeskammer der Wirtschaftskammer Österreich ist zu benachrichtigen. gleichfalls zu verständigen.
 - (3) bis (4) ...
- (5) Eine Kundmachung durch "Nachrichten Binnenschifffahrt" im Wege eines Binnenschifffahrts-Informationsdienstes gilt als Fahrbefehl.

Beseitigung von Schifffahrtshindernissen

§ 29. (1) bis (2) ...

(3) Bei Gefahr im Verzug, auf Wasserstraßen bei Nichtbefolgung der

Vorgeschlagene Fassung

Verordnungen, die nicht durch Schifffahrtszeichen kundgemacht werden § 23. (1)...

- (2) Verordnungen gemäß §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Z 1 bis 4 können (2) Verordnungen gemäß §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Z 1 bis 4 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 von der Behörde durch können abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 von der Behörde Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden, sofern die Geltungsdauer durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden, sofern die der Verordnung weniger als ein Jahr beträgt und der Verordnungsinhalt sich Geltungsdauer der Verordnung weniger als ein Jahr beträgt und der durch Schifffahrtszeichen nicht ausdrücken läßt. Solche Verordnungen treten, Verordnungsinhalt sich durch Schifffahrtszeichen nicht ausdrücken läßt. sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, zwei Wochen nach dem Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt Tag des Anschlages in Kraft; dieser Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. bestimmt ist, zwei Wochen nach dem Tag des Anschlages in Kraft; dieser Der Anschlag muß, sofern die Geltungsdauer der Verordnung nicht früher Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag muß, sofern die endet, zwei Wochen ab Inkrafttreten der Verordnung an der Amtstafel Geltungsdauer der Verordnung nicht früher endet, zwei Wochen ab belassen werden. Die Wirtschaftskammer Österreich ist zu benachrichtigen. Inkrafttreten der Verordnung an der Amtstafel belassen werden. Die In den Fällen des § 16 Abs. 2 Z 7 ist die Verordnung auch der betroffenen Verordnung ist, wenn sie sich auf Wasserstraßen bezieht, überdies durch Ufergemeinde zur ortsüblichen Verlautbarung bekanntzugeben. Bezieht sich Anschlag an den Amtstafeln der Strom-, Schleusen- und Hafenaufsichten die Verordnung auf andere Gewässer als Wasserstraßen, so ist sie durch während der gleichen Zeit kundzumachen. Die Wirtschaftskammer Anschlag an den Amtstafeln der betroffenen Ufergemeinden kundzumachen; Österreich ist zu benachrichtigen. In den Fällen des § 16 Abs. 2 Z 7 ist die die örtlich zuständige Landeskammer der Wirtschaftskammer Österreich ist Verordnung auch der betroffenen Ufergemeinde zur ortsüblichen zu benachrichtigen. Die Dienststellen der im § 38 Abs. 2 Z 2 genannten
 - (3) bis (4) ...
- (5) Eine Kundmachung durch "Nachrichten für die Binnenschifffahrt" Die Dienststellen der im § 38 Abs. 2 Z 2 genannten Organe sind im Wege eines Binnenschifffahrts-Informationsdienstes gilt als Anschlag an einer Amtstafel, als Benachrichtigung der Wirtschaftskammer Österreich, der örtlich zuständigen Landeskammern der Wirtschaftskammer Österreich und der Dienststellen der im § 38 Abs. 2 Z 2 genannten Organe sowie als für die Fahrbefehl.

Beseitigung von Schifffahrtshindernissen

§ 29. (1) bis (2) ...

(3) Bei Gefahr im Verzug, auf Wasserstraßen bei Nichtbefolgung der bescheidmäßigen Verpflichtungen gemäß Abs. 2 auch bei einer bescheidmäßigen Verpflichtungen gemäß Abs. 2 auch bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder Beeinträchtigung der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen oder einer einer Verunreinigung des Gewässers, einer erheblichen Beeinträchtigung Verunreinigung des Gewässers, einer erheblichen Beeinträchtigung der

§ 8 VVG einstweilige Verfügungen treffen.

(4) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

der Ordnung der Schifffahrt oder der Flüssigkeit des Verkehrs der Ordnung der Schifffahrt oder der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder bei nachteiligen Veränderungen der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder bei nachteiligen Veränderungen der Gewässersohle oder bestehender Wasserbauten, hat die Behörde die Gewässersohle oder bestehender Wasserbauten, hat die Behörde die Beseitigung sowie erforderlichenfalls den Abtransport sowie die Beseitigung sowie erforderlichenfalls den Abtransport sowie die Entsorgung Entsorgung des Hindernisses unverzüglich zu veranlassen, auf des Hindernisses unverzüglich zu veranlassen, auf Wasserstraßen, Wasserstraßen mittels Auftrags gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. f des ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, mittels Auftrags gemäß Wasserstraßengesetzes, BGBl. I Nr. 177/2004. Der Verfügungsberechtigte § 10 Abs. 1 Z 2 lit. f des Wasserstraßengesetzes, BGBl. I Nr. 177/2004. Der hat auf Wasserstraßen der beauftragten Gesellschaft, ansonsten der Verfügungsberechtigte hat auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Behörde die Kosten zu ersetzen; für diese Kosten haftet auch der Landesvollziehung fallende, der beauftragten Gesellschaft, ansonsten der Eigentümer des Fahrzeugs bzw. Gegenstands zur ungeteilten Hand. Wenn Behörde die Kosten zu ersetzen; für diese Kosten haftet auch der Eigentümer in der Zwischenzeit ein Eigentumsübergang eingetreten ist, haftet des Fahrzeugs bzw. Gegenstands sowie der Eigentümer der Ladung zur unbesehen der Haftung des Verfügungsberechtigten für die Kosten der ungeteilten Hand. Wenn in der Zwischenzeit ein Eigentumsübergang Veräußerer unbeschränkt, der Erwerber bis zur Höhe des Verkehrswerts eingetreten ist, haftet unbesehen der Haftung des Verfügungsberechtigten für des Fahrzeugs bzw. Gegenstands. Abweichend von § 1 Abs. 1 und 2 des die Kosten der Veräußerer unbeschränkt, der Erwerber bis zur Höhe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991 in Verkehrswerts des Fahrzeugs bzw. Gegenstands. Der Eigentümer der Ladung der jeweils geltenden Fassung, kann die Behörde auf Wasserstraßen über haftet bis zur Höhe des Verkehrswerts der Ladung. Abweichend von § 1 Ersuchen der beauftragten Gesellschaft unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung, kann die Behörde auf Wasserstraßen über Ersuchen der beauftragten Gesellschaft unter den Voraussetzungen gemäß § 8 VVG einstweilige Verfügungen treffen.

(4) bis (7) ...

Havarien

§ 31. (1) Ist auf einer Wasserstraße, ausgenommen eine in die an ein Organ der Schifffahrtsaufsicht gleichzuhalten.

(2) bis (3) ...

(3a) Die gemäß Abs. 1 der Schifffahrtsaufsicht erstatteten Meldungen Bundes weiterzuleiten.

(4) ...

(5) Wenn auf andere Weise eine ausreichende Ermittlung des der Schwimmkörper nach der Havarie erreicht hat, Havarieuntersuchung Teilnahme führen. Eine

Vorgeschlagene Fassung

Havarien

§ 31. (1) Ist auf einer Wasserstraße, ausgenommen eine in die Landesvollziehung fallende, ein Fahrzeug oder Schwimmkörper Landesvollziehung fallende, ein Fahrzeug oder Schwimmkörper festgefahren, festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug oder gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper oder einer Schwimmkörper oder einer Anlage zusammengestoßen, so hat dies der Anlage oder einem schwimmenden Schifffahrtszeichen zusammengestoßen, Schiffsführer umgehend, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen, so hat dies der Schiffsführer umgehend, unbeschadet seiner sonstigen dem nächsten erreichbaren Organ der Schifffahrtsaufsicht zu melden; Verpflichtungen, dem nächsten erreichbaren Organ der Schifffahrtsaufsicht dieses hat bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren zu melden; dieses hat bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich Handlung für die unverzügliche Verständigung der nächsten erreichbaren strafbaren Handlung für die unverzügliche Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle zu sorgen. Die Meldung kann unterbleiben, wenn erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu sorgen. Die Meldung kann nur Sachschaden eingetreten ist, kein Fahrzeug oder Schwimmkörper unterbleiben, wenn nur Sachschaden eingetreten ist, kein Fahrzeug oder festgefahren oder gesunken ist, die Gefahr einer Gewässerverunreinigung Schwimmkörper festgefahren oder gesunken ist, die Gefahr einer nicht besteht und nur Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen ein und Gewässerverunreinigung nicht besteht und nur Fahrzeuge, Schwimmkörper desselben Verfügungsberechtigten betroffen sind. Eine Meldung an oder Anlagen ein und desselben Verfügungsberechtigten betroffen sind. Eine betraute Personen gemäß § 38 Abs. 8 (Schleusenaufsicht) ist der Meldung Meldung an betraute Personen gemäß § 38 Abs. 8 (Schleusenaufsicht) ist der Meldung an ein Organ der Schifffahrtsaufsicht gleichzuhalten.

(2) bis (3) ...

- (3a) Die gemäß Abs. 1 der Schifffahrtsaufsicht erstatteten Meldungen sind von dieser unverzüglich an die Sicherheitsuntersuchungsstelle des sind von dieser unverzüglich an die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes weiterzuleiten. Insbesondere folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind zu diesem Zweck zu verarbeiten:
 - 1. Identitäts- und Kontaktdaten:
 - 2. Kopien von Identifikationsnachweisen und Schiffsdokumenten;
 - 3. das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung gemäß § 6.

Die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind hinsichtlich Z 1 bis 3 Verfügungsberechtigte und sonstige von der Havarie betroffene Personen, hinsichtlich Z 1 können auch personenbezogene Daten von Sachbearbeitern der Schifffahrts- oder Schleusenaufsicht verarbeitet werden.

(4) ...

(5) Wenn auf andere Weise eine ausreichende Ermittlung des Sachverhalts nicht vorgenommen werden kann, ist umgehend an Ort und Sachverhalts nicht vorgenommen werden kann, ist umgehend an Ort und Stelle oder in dem Hafen oder an dem Landeplatz, den das Fahrzeug oder Stelle oder in dem Hafen oder an dem Landeplatz, den das Fahrzeug oder der eine Schwimmkörper nach der Havarie erreicht hat, eine Havarieuntersuchung zu der führen. Verfügungsberechtigte über die an der Havarie beteiligten Fahrzeuge,

Geltende Fassung

Verfügungsberechtigten der an der Havarie beteiligten Fahrzeuge oder Schwimmkörper darf die Durchführung der Untersuchung nicht

Vorgeschlagene Fassung

Schwimmkörper, Anlagen oder schwimmenden Schifffahrtszeichen, die an der Untersuchung teilnehmen, dürfen deren Durchführung nicht mutwillig verzögern.

(6) ...

verzögern.

(6) ...

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 37. (1) bis (3) ...

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 17/2009)

(5) bis (6) ...

Organe der Schifffahrtspolizei

§ 38. (1) bis (3) ...

- (4) Organe der Schifffahrtsaufsicht sind Bedienstete des schifffahrtspolizeilichen Aufgaben gemäß Abs. 1 betraut sind; sie führen auf ihrer Dienstkleidung ein Dienstabzeichen. Dienstbekleidung und Dienstabzeichen sind durch Verordnung festzulegen.
 - (5) bis (7)
- (8) Ein mit der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau (Schleusenaufsicht) bundesgesetzlich betrautes Unternehmen darf zur Schleusenaufsicht nur Bedienstete verwenden, die
 - 1. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (EWR-Staatsangehörige);
 - 2. die erforderliche geistige und körperliche Eignung gemäß § 126 Abs. 2 und die persönliche Verlässlichkeit gemäß § 127 Abs. 3 besitzen:
 - 3. in den technischen Grundlagen der Schleusenanlagen sowie in der Handhabung der Bedienungs- und Signalisierungseinrichtungen unterwiesen wurden und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung nachgewiesen haben;
 - 4. mit den die Schifffahrt und die Reinhaltung der Gewässer betreffenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie für die Ausübung ihres Dienstes in Betracht kommen, vertraut sind und

Vorgeschlagene Fassung Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 37. (1) bis (3) ...

(4) Erstreckt sich eine bewilligungspflichtige Veranstaltung über den Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehr Bezirksverwaltungsbehörden, so ist zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1 diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung beginnt; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden ist herzustellen.

(5) bis (6) ...

Organe der Schifffahrtspolizei

§ 38. (1) bis (3) ...

- (4) Organe der Schifffahrtsaufsicht gemäß Abs. 2 Z 1 sind Bedienstete Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, die mit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, die mit schifffahrtspolizeilichen Aufgaben gemäß Abs. 1 betraut sind; sie führen Dienstausweise mit sich, die sie als Organe der Schifffahrsaufsicht ausweisen, und tragen Dienstbekleidung mit Dienstabzeichen. Die Ausgestaltung der Dienstausweise, der Dienstbekleidung und der Dienstabzeichen ist durch Verordnung festzulegen.
 - (5) bis (7)
 - (8) Ein mit der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau (Schleusenaufsicht) bundesgesetzlich betrautes Unternehmen darf zur Schleusenaufsicht nur Bedienstete verwenden, die
 - 1. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (EWR-Staatsangehörige);
 - 2. die erforderliche geistige und körperliche Eignung und die persönliche Verlässlichkeit für die Führung eines Fahrzeugs bis zu 10 m Länge gemäß § 124 Abs. 2 besitzen;
 - 3. in den technischen Grundlagen der Schleusenanlagen sowie in der Handhabung der Bedienungs- und Signalisierungseinrichtungen unterwiesen wurden und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung nachgewiesen haben;
 - 4. mit den die Schifffahrt und die Reinhaltung der Gewässer

dies durch eine behördliche Prüfung nachgewiesen haben.

Die Bediensteten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach gemäß Z 3 und 4 bestandener Prüfung zu bestellen, auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit Dienstausweis und Die Bediensteten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Dienstabzeichen zu versehen.

(9) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

betreffenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie für die Ausübung ihres Dienstes in Betracht kommen, vertraut sind und dies durch eine behördliche Prüfung nachgewiesen haben.

Technologie nach gemäß Z 3 und 4 bestandener Prüfung zu bestellen, auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit Dienstausweis und Dienstabzeichen zu versehen.

(9) bis (11) ...

Hafenmeister

- **§ 40.** (1) bis (2) ...
- (3) Hafenmeister können nur Personen sein, die
- 1. ...
- 2. die erforderliche geistige und körperliche Eignung (§ 126) und die persönliche Verläßlichkeit (§ 127) besitzen;
- 3. ...;
- 4. Inhaber eines Befähigungsausweises gemäß § 123 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder eines Befähigungsausweises gemäß § 123 Abs. 1 Z 3 oder 4 für das betreffende Gewässer, an dem der Hafen liegt, sind.
- (4) bis (5) ...

Strafbestimmungen

§ **42.** (1) ...

- (2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer
 - 1. und 2. ...
 - 3. bis 21. ...
 - 22. bis 24. ...
 - (3) bis (6) ...

Strafbestimmungen

§ 72. (1)

Vorgeschlagene Fassung

Hafenmeister

- **§ 40.** (1) bis (2) ...
- (3) Hafenmeister können nur Personen sein, die
- 1. ..
- 2. die erforderliche geistige und körperliche Eignung (§ 124 Abs 2 2) und die persönliche Verläßlichkeit (§ 124 Abs. 2 Z 3) besitzen;
- 3. ...;
- 4. Inhaber eines Befähigungsausweises gemäß § 119 Abs. 2, der zur selbständigen Führung von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 10 m berechtigt, für das betreffende Gewässer, an dem der Hafen liegt, sind.
- (4) bis (5) ...

Strafbestimmungen

§ 42. (1) ...

- (2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere,
- 1. und 2. ...

wer

- 2a. als Mitglied der diensthabenden Besatzung oder sonstige Person an Bord, die vorübergehend an der Führung eines Fahrzeugs, Schwimmkörpers oder Verbandes beteiligt ist, ohne entsprechende geistige und körperliche Eignung eine im Zusammenhang mit der Schiffsführung stehende Tätigkeit ausführt (§ 6 Abs. 1); der Versuch ist strafbar;
- 3. bis 21. ...
- 21a. als Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter über an einer Havarie beteiligte Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen die Durchführung der Untersuchung mutwillig verzögert (§ 31 Abs. 5);
- 22. bis 24. ...
- (3) bis (6) ...

Strafbestimmungen

§ 72. (1)

- (2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer
 - 1. bis 3. ...;
 - 4. als neuer Bewilligungsinhaber die Übertragung einer Schifffahrtsanlage der Behörde nicht anzeigt (§ 49 Abs. 10);
 - 5. bis 26.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession

- § 78. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden
- 1. einer natürlichen, eigenberechtigten Person, wenn sie a) bis b) ...
- 2. bis 4. ...
- (2) bis (5) ...
- **§ 100.** (1) ...
- (2) Ein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Zulassungsurkunde gemäß § 103 Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer
 - 1. bis 3. ...;
 - 4. als neuer Bewilligungsinhaber die Übertragung einer Schifffahrtsanlage der Behörde nicht anzeigt (§ 49 Abs. 9);
 - 5. bis 26.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession

- § 78. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden
- 1. einer natürlichen, volljährigen Person, wenn sie
 - a) bis b) ...
- 2. bis 4. ...
- (2) bis (5) ...
- **§ 100.** (1) ...
- (2) Ein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2006/87/EG ausgestelltes Gemeinschaftszeugnis gilt als Richtlinie 2006/87/EG ausgestelltes Gemeinschaftszeugnis sowie ein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1629 ausgestelltes Unionszeugnis gelten als Zulassungsurkunde gemäß § 103 Abs. 1.

Ausnahme

- § 101. (1) Eine Zulassung nach § 100 ist unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 7 nicht erforderlich für:
 - 1. und 2. ...;
 - 3. Ruderfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 20 m:
 - 4. Segelfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m;
 - 5. Segelfahrzeuge ohne Aufbauten und Wohneinrichtungen mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 15 m;
 - 6. Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten elektrischen Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW ausgestattet sind;
 - 7. bis 10. ...

Zulassung

§ 102. (1) ...

- (2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges bei einer Überprüfung nachgewiesen wurde.
- (3) Die Zulassung ist befristet zu erteilen; eine Verlängerung der zulässig.
 - (4) bis (6) ...
- (7) Bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges, ausgenommen gilt auch für Zulassungsverfahren zur erstmaligen Erteilung eines auch für Zulassungsverfahren zur erstmaligen Erteilung Gemeinschaftszeugnisses.
 - (8) Die Zulassungsurkunde für Fahrzeuge, die unter die

Vorgeschlagene Fassung

Ausnahme

- § 101. (1) Eine Zulassung nach § 100 ist unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 7 nicht erforderlich für:
 - 1. und 2. ...;
 - 3. Ruderfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 20 m. ausgenommen Fahrgastschiffe;
 - 4. Segelfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m. ausgenommen Fahrgastschiffe;
 - 5. Segelfahrzeuge ohne Aufbauten und Wohneinrichtungen mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 15 m. ausgenommen Fahrgastschiffe:
 - 6. Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten elektrischen Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW ausgestattet sind, ausgenommen Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet werden;
 - 7. bis 10. ...

Zulassung

§ 102. (1) ...

- (2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges bei einer Untersuchung nachgewiesen wurde.
- (3) Die Zulassung ist befristet zu erteilen; eine Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung nach Überprüfung der Fahrtauglichkeit ist Geltungsdauer der Zulassung nach Untersuchung der Fahrtauglichkeit ist zulässig.
 - (4) bis (6) ...
- (7) Bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges, ausgenommen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m, ist ein Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m, ist ein bevollmächtigter Vertreter des Verfügungsberechtigten mit Sitz bzw. bevollmächtigter Vertreter des Verfügungsberechtigten mit Sitz bzw. Hauptwohnsitz in Österreich namhaft zu machen, wenn der Sitz bzw. Hauptwohnsitz in Österreich namhaft zu machen, wenn der Sitz bzw. Hauptwohnsitz des Verfügungsberechtigten nicht in Österreich liegt. Dies Hauptwohnsitz des Verfügungsberechtigten nicht in Österreich liegt. Dies gilt Unionszeugnisses.
 - (8) Die Zulassungsurkunde für Fahrzeuge, die unter die

eidesstattliche Erklärung verlangen.

(9) Bei wiederkehrenden Überprüfungen, Sonderüberprüfungen oder Gemeinschaftszeugnis eingetragenen Eigentümers bzw. dessen Eigentümers bzw. dessen Bevollmächtigten nachzuweisen. Bevollmächtigten nachzuweisen.

Vorgeschlagene Fassung

Zuständigkeitsbestimmung des § 113 Abs. 1 Z 1 fallen, darf nur Zuständigkeitsbestimmung des § 113 Abs. 1 Z 1 fallen, darf nur ausgestellt ausgestellt werden, wenn für das Fahrzeug weder ein werden, wenn für das Fahrzeug weder ein Gemeinschaftszeugnis oder Gemeinschaftszeugnis gemäß § 100 Abs. 2 noch eine gemäß § 101 für die Unionszeugnis gemäß § 100 Abs. 2 noch eine gemäß § 101 für die Fahrt auf Fahrt auf österreichischen Gewässern anerkannte Zulassung vorliegt. Die österreichischen Gewässern anerkannte Zulassung vorliegt. Die Behörde kann Behörde kann vom Verfügungsberechtigten über diesen Sachverhalt eine vom Verfügungsberechtigten über diesen Sachverhalt eine eidesstattliche Erklärung verlangen.

(9) Bei wiederkehrenden Überprüfungen, Sonderüberprüfungen oder freiwilligen Überprüfungen gemäß § 109 Abs. 2 Z 2, 3 und 5 von freiwilligen Überprüfungen gemäß § 109 Abs. 2 Z 2, 3 und 5 von Fahrzeugen, die bereits über ein Gemeinschaftszeugnis gemäß § 100 Fahrzeugen, die bereits über ein Unionszeugnis gemäß § 100 Abs. 2 Abs. 2 verfügen, hat der Antragsteller gegebenenfalls seine verfügen, hat der Antragsteller gegebenenfalls seine Antragsberechtigung Antragsberechtigung durch Vorlage einer Bestätigung des im durch Vorlage einer Bestätigung des im Unionszeugnis eingetragenen

Zulassungsurkunde

§ 103. (1) und (2) ...

- (3) In die Urkunden gemäß Abs. 1 und 2 sind behördliche des Fahrzeuges sowie Verlängerungen deren Geltungsdauer einzutragen.
 - (4) bis (6) ...
- (7) Sofern für ein Fahrzeug mehrere verschiedene gültige Einschränkungen und anderen Vorschreibungen in folgender Reihenfolge und anderen Vorschreibungen in folgender Reihenfolge anzuwenden: anzuwenden:
 - 1. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Gemeinschaftszeugnisse (§ 100 Abs. 2);
 - 2. und 3. ...

Änderungen

§ 105. (1) ...

- (2) Gemeinschaftszeugnisse können, ausgenommen im Fall der Europäischen Union zur Eintragung von Änderungen oder zur Änderungen oder zur Verlängerung der Geltungsdauer vorgelegt werden. Verlängerung der Geltungsdauer vorgelegt werden.
- einer Bestätigung des im Gemeinschaftszeugnis eingetragenen Bevollmächtigten nachzuweisen. Eigentümers bzw. dessen Bevollmächtigten nachzuweisen.
- (4) Die Änderung eines Gemeinschaftszeugnisses ist der Behörde, die Unionszeugnis ausgestellt hat, mitzuteilen. das Gemeinschaftszeugnis ausgestellt hat, mitzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung Zulassungsurkunde

§ 103. (1) und (2) ...

- (3) In die Urkunden gemäß Abs. 1 und 2 sind behördliche Vorschreibungen gemäß § 102 Abs. 4, die Ergebnisse von Überprüfungen Vorschreibungen gemäß § 102 Abs. 4, die Ergebnisse von Untersuchungen des Fahrzeuges sowie Verlängerungen deren Geltungsdauer einzutragen.
 - (4) bis (6) ...
- (7) Sofern für ein Fahrzeug mehrere verschiedene gültige Zulassungsurkunden, die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern Zulassungsurkunden, die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern berechtigen, vorliegen, sind diese bei Widersprüchen oder Unterschieden berechtigen, vorliegen, sind diese bei Widersprüchen oder Unterschieden hinsichtlich der darin angegebenen Bedingungen, Auflagen, hinsichtlich der darin angegebenen Bedingungen, Auflagen, Einschränkungen
 - 1. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Unionszeugnisse (§ 100 Abs. 2);
 - 2. und 3. ...

Änderungen

§ 105. (1) ...

- (2) Unionszeugnisse können, ausgenommen im Fall der Änderung der Änderung der Verfügungsberechtigung, anstelle der Behörde, die das Verfügungsberechtigung, anstelle der Behörde, die das Unionszeugnis Gemeinschaftszeugnis ausgestellt hat, jeder für die Ausstellung von ausgestellt hat, jeder für die Ausstellung von Unionszeugnissen zuständigen Gemeinschaftszeugnissen zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Eintragung von
- (3) Unionszeugnisse, die von einer anderen für die Ausstellung von (3) Gemeinschaftszeugnisse, die von einer anderen für die Unionszeugnissen zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Ausstellung von Gemeinschaftszeugnissen zuständigen Behörde eines Europäischen Union ausgestellt wurden, können der Behörde gemäß § 113 Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellt wurden, können der Abs. 1 Z 1 zur Eintragung von Änderungen oder zur Verlängerung der Behörde gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 zur Eintragung von Änderungen oder zur Geltungsdauer vorgelegt werden. In diesen Fällen hat der Antragsteller Verlängerung der Geltungsdauer vorgelegt werden. In diesen Fällen hat gegebenenfalls seine Antragsberechtigung durch Vorlage einer Bestätigung der Antragsteller gegebenenfalls seine Antragsberechtigung durch Vorlage des im Unionszeugnis eingetragenen Eigentümers bzw. dessen
 - (4) Die Änderung eines Unionszeugnisses ist der Behörde, die das

(5) Zulassungsurkunden für Sportfahrzeuge können, ausgenommen zur Verlängerung der Geltungsdauer vorgelegt werden.

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) Zulassungsurkunden für Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge können, im Fall der Änderung der Verfügungsberechtigung, anstelle der Behörde, ausgenommen im Fall der Änderung der Verfügungsberechtigung, anstelle die die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, der Behörde gemäß § 113 der Behörde, die die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, der Behörde gemäß Abs. 1 Z 2, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der ständige Liegeplatz des Fahrzeuges befindet, zur Eintragung von Änderungen oder Liegeplatz des Fahrzeuges befindet, zur Eintragung von Änderungen oder zur Verlängerung der Geltungsdauer vorgelegt werden.

(6) ...

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

§ 106. (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt 1.bis 5....

- 6. bei Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses gemäß § 100 Abs. 2 durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie bei Erteilung einer Zulassung, die gemäß § 101 zur Fahrt auf österreichischen Gewässern berechtigt.
- (2) Die Zulassung ist mit Bescheid zu widerrufen
- 1. bis 3. ...
- 4. wenn der Verfügungsberechtigte wiederholt der Aufforderung zur Vorführung eines Fahrzeuges zu einer Überprüfung gemäß § 109 Abs. 2 Z 4 (Überprüfung von Amts wegen) nicht Folge leistet.

(3) ...

Überprüfung

§ 108. (1) Die Überprüfung der Fahrtauglichkeit erfolgt durch die Behörde.

- (2) Die Behörde kann im Einzelfall zur Überprüfung gemäß Abs. 1
- 1. anerkannte Klassifikationsgesellschaften gemäß Anhang VII der Richtlinie 2006/87/EG.
- 2. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannte sonst hiefür geeignete Einrichtungen oder
- 3. Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) bzw. Zivilingenieure für Schiffstechnik

Fahrgastschiffen, die fallen. sowie von unter Sachverständigen in jedem Fall heranzuziehen.

(3) Für die Ausstellung von Gefahrgut-Zulassungszeugnissen gemäß

Vorgeschlagene Fassung

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

§ 106. (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt 1.bis 5....

- 6. bei Erteilung eines Unionszeugnisses gemäß § 100 Abs. 2 durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie bei Erteilung einer Zulassung, die gemäß § 101 zur Fahrt auf österreichischen Gewässern berechtigt.
- (2) Die Zulassung ist mit Bescheid zu widerrufen
- 1. bis 3. ...
- 4. wenn der Verfügungsberechtigte wiederholt der Aufforderung zur Vorführung eines Fahrzeuges zu einer Untersuchung gemäß § 109 Abs. 2 Z 4 (Untersuchung von Amts wegen) nicht Folge leistet.

(3) ...

Untersuchung

§ 108. (1) Die Untersuchung der Fahrtauglichkeit erfolgt durch die Behörde.

- (2) Die Behörde kann im Einzelfall zur Untersuchung gemäß Abs. 1
- 1. anerkannte Klassifikationsgesellschaften gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/1629.
- 2. von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Verkehr. Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannte sonst hiefür geeignete Einrichtungen oder
- 3. Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker für Schiffstechnik bzw. Maschinenbau (Schiffstechnik)

als Sachverständige heranziehen, sofern dies im Interesse der als Sachverständige heranziehen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Abweichend Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Abweichend davon davon sind für Überprüfungen gemäß § 109 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 von sind für Üntersuchungen gemäß § 109 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 von Fahrzeugen, die unter die Zuständigkeitsbestimmung des § 113 Abs. 1 Z 1 Fahrzeugen, die unter die Zuständigkeitsbestimmung des § 113 Abs. 1 Z 1 die fallen, sowie von Fahrgastschiffen, die unter die Zuständigkeitsbestimmung Zuständigkeitsbestimmung des § 113 Abs. 1 Z 2 fallen, die genannten des § 113 Abs. 1 Z 2 fallen, die genannten Sachverständigen in jedem Fall heranzuziehen.

(3) Für die Ausstellung von Gefahrgut-Zulassungszeugnissen gemäß

- § 103 Abs. 2 sind zur Überprüfung gemäß Abs. 1
 - gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN), BGBl. III Nr. 67/2008 in der geltenden Fassung, empfohlene Klassifikationsgesellschaften, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannt wurden,
 - vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannte sonst hiefür geeignete Einrichtungen oder
 - 3. Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) bzw. Zivilingenieure für Schiffstechnik

als Sachverständige heranzuziehen.

- $(4) (5) \dots$
- (6) Die Kosten für Mühewaltung und Sachaufwand der in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Einrichtungen bzw. Personen sind vom Verfügungsberechtigten des Fahrzeuges zu tragen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 103 Abs. 2 sind zur Untersuchung gemäß Abs. 1

- gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN), BGBl. III Nr. 67/2008 in der geltenden Fassung, empfohlene Klassifikationsgesellschaften, die von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid anerkannt wurden,
- von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid als Untersuchungsstelle gemäß den Bestimmungen des ADN anerkannte sonst hiefür geeignete Einrichtungen oder
- 3. von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid als Untersuchungsstelle gemäß den Bestimmungen des ADN anerkannte Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker für Schiffstechnik bzw. Maschinenbau (Schiffstechnik)

vom als Sachverständige heranzuziehen.

- $(4) (5) \dots$
- (6) Die Kosten für Mühewaltung und Sachaufwand der in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Einrichtungen bzw. Personen sind von der bzw. vom Verfügungsberechtigten des Fahrzeuges zu tragen.

Zweck und Art der Überprüfung

§ 109. (1) Die Überprüfung dient

- 1. der Feststellung der Fahrtauglichkeit eines Fahrzeuges, seiner Eignung für besondere Verwendungszwecke sowie gegebenenfalls zur Wahrung der Erfordernisse des § 107 notwendiger Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung und des Betriebes:
- 2. der Feststellung der Fortdauer der gemäß Z 1 ermittelten Umstände an zugelassenen Fahrzeugen:
- 3. der Feststellung der vorschriftsmäßigen Anbringung der für die Kennzeichnung des Fahrzeuges und die schifffahrtspolizeiliche Überwachung vorgeschriebenen Einrichtungen, insbesondere der Tiefgangsanzeiger, Tragfähigkeitsangaben und amtlichen Kennzeichen.
- (2) Eine Überprüfung ist durchzuführen
- 1. vor der erstmaligen Zulassung Fahrzeuges eines (Erstüberprüfung);
- 2. in regelmäßigen Zeitabständen nach Zulassung (Wiederkehrende Überprüfung);
- 3. nach Vollendung von Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug, welche Änderungen der Festigkeit oder Änderungen wesentlicher technischer Merkmale zur Folge haben, ferner bei Änderungen des Verwendungszweckes oder Änderung der Einschränkung der Zulassung auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile (Sonderüberprüfung);
- 4. über Anordnung der Behörde, wenn der Verdacht besteht, daß ein Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist (Überprüfung von Amts wegen);
- 5. jederzeit auf Antrag des Verfügungsberechtigten (Freiwillige

werden, ob sie den Angaben dieses Zeugnisses entsprechen oder ob sie (Zusätzliche Untersuchung – Uferstaatskontrolle).

Vorgeschlagene Fassung

Zweck und Art der Untersuchung

§ 109. (1) Die Untersuchung dient

- 1. der Feststellung der Fahrtauglichkeit eines Fahrzeuges, seiner Eignung für besondere Verwendungszwecke sowie gegebenenfalls zur Wahrung der Erfordernisse des § 107 notwendiger Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung und des Betriebes:
- 2. der Feststellung der Fortdauer der gemäß Z 1 ermittelten Umstände an zugelassenen Fahrzeugen;
- 3. der Feststellung der vorschriftsmäßigen Anbringung der für die Kennzeichnung des Fahrzeuges und die schifffahrtspolizeiliche Überwachung vorgeschriebenen Einrichtungen, insbesondere der Tiefgangsanzeiger, Tragfähigkeitsangaben und amtlichen Kennzeichen.
- (2) Eine Untersuchung ist durchzuführen
- 1. vor der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges (Erstuntersuchung);
- 2. in regelmäßigen Zeitabständen nach der Zulassung (Wiederkehrende Untersuchung);
- 3. nach wesentlichen Havarien, nach Vollendung von Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug, welche Änderungen der Festigkeit oder Änderungen wesentlicher technischer Merkmale zur Folge haben, ferner bei Änderungen des Verwendungszweckes oder Änderung der Einschränkung der Zulassung auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile (Sonderuntersuchung):
- 4. über Anordnung der Behörde, wenn der Verdacht besteht, daß ein Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist (Untersuchung von Amts wegen);
- 5. jederzeit auf Antrag des Verfügungsberechtigten (Freiwillige Untersuchung).

(2a) Fahrzeuge, die über ein Unionszeugnis oder ein gemäß Artikel 22 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte erteiltes Schiffsattest verfügen, können (2a) Fahrzeuge, die über ein Gemeinschaftszeugnis oder ein gemäß von der Behörde jederzeit dahingehend überprüft werden, ob sie den Angaben Artikel 22 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte erteiltes Schiffsattest dieses Zeugnisses entsprechen oder ob sie eine offenkundige Gefahr für die verfügen, können von der Behörde jederzeit dahingehend überprüft an Bord befindlichen Personen, die Umwelt oder die Schifffahrt darstellen

eine offenkundige Gefahr für die an Bord befindlichen Personen, die Umwelt oder die Schifffahrt darstellen (Zusätzliche Überprüfung – Uferstaatskontrolle).

- sowie 109 Abs. 2 Z 1 wird die Erstüberprüfung eines Sportfahrzeuges durch eine CE-Kennzeichnung gemäß der Sportboot-Richtlinie ersetzt. Für sicherheitsrelevante Bauteile, Einrichtungen oder Ausrüstungen, die nicht in den Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie fallen, ist der Umfang der Überprüfung durch Verordnung festzulegen.
- kann die Behörde geeignet sonstige Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb zu dem die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist. einer bestimmten Frist vorschreiben und im Fall wesentlicher Mängel die weitere Verwendung des Fahrzeuges zur Schifffahrt bis zu dem Zeitpunkt untersagen, zu dem die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

(5) ...

- (6) Eine Überprüfung kann unterbleiben, wenn eine neuerliche Zulassung des Fahrzeuges innerhalb des Zeitabstandes für die Nachüberprüfung (Abs. 2 Z 2) beantragt wird.
- Nachüberprüfungen gemäß Abs. 2 Z 2. In dieser Verordnung kann ständige Liegeplatz des Fahrzeuges befindet. vorgesehen werden, daß die Überprüfung eines Fahrzeuges über Antrag des Verfügungsberechtigten durch die Behörde durchgeführt werden kann, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der ständige Liegeplatz des Fahrzeuges befindet.
 - (8) und (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (3) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 108 Abs. 1 und 2 sowie 109 Abs. 2 Z 1 wird die Erstuntersuchung eines Sportfahrzeuges durch eine CE-Kennzeichnung gemäß der Sportboot-Richtlinie ersetzt. Für (3) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 108 Abs. 1 und 2 sicherheitsrelevante Bauteile, Einrichtungen oder Ausrüstungen, die nicht in den Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie fallen, ist der Umfang der Untersuchung durch Verordnung festzulegen.
- (4) Werden bei einer Untersuchung an einem Fahrzeug Mängel festgestellt, so kann die Behörde geeignet erscheinende Verwendungsbeschränkungen, Auflagen, Betriebsbedingungen oder sonstige (4) Werden bei einer Überprüfung an einem Fahrzeug Mängel Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer erscheinende bestimmten Frist vorschreiben und im Fall wesentlicher Mängel die weitere Verwendungsbeschränkungen, Auflagen, Betriebsbedingungen oder Verwendung des Fahrzeuges zur Schifffahrt bis zu dem Zeitpunkt untersagen,

(5) ...

- (6) Eine Untersuchung kann unterbleiben, wenn eine neuerliche Zulassung des Fahrzeuges innerhalb des Zeitabstandes für die Nachüberprüfung (Abs. 2 Z 2) beantragt wird.
- (7) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des § 107, insbesondere auf Verwendungszweck, Größe und Fahrgastanzahl bzw. Tragfähigkeit der Fahrzeuge sowie auf die Besonderheit der Gewässer (7) Durch Verordnung sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen hinsichtlich der Art und Durchführung der Untersuchung der Erfordernisse des § 107, insbesondere auf Verwendungszweck, Größe und Fahrtauglichkeit von Fahrzeugen zu erlassen, insbesondere über deren Bau, Fahrgastanzahl bzw. Tragfähigkeit der Fahrzeuge sowie auf die Einrichtung und Ausrüstung, die Stellung der Fahrzeuge zur Untersuchung Besonderheit der Gewässer Bestimmungen hinsichtlich der Art und sowie über die Zeitabstände für Nachuntersuchungen gemäß Abs. 2 Z 2. In Durchführung der Überprüfung der Fahrtauglichkeit von Fahrzeugen zu dieser Verordnung kann vorgesehen werden, daß die Untersuchung eines erlassen, insbesondere über deren Bau, Einrichtung und Ausrüstung, die Fahrzeuges über Antrag des Verfügungsberechtigten durch die Behörde Stellung der Fahrzeuge zur Überprüfung sowie über die Zeitabstände für durchgeführt werden kann, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der
 - (8) und (9) ...
 - (10) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann von einzelnen Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine gleichwertige Sicherheit sowie die Erfordernisse des § 107 gewährleistet sind. (10) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Bei Fahrzeugen, für die ein Unionsszeugnis ausgestellt werden soll, dürfen

kann von einzelnen Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Abweichungen von den Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles sind. Bei Fahrzeugen, für die ein Gemeinschaftszeugnis ausgestellt werden vorliegt. soll, dürfen Abweichungen von den Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen nur zugelassen werden, wenn dafür eine Empfehlung des Ausschusses nach Artikel 19 der Richtlinie 2006/87/EG vorliegt.

Vorgeschlagene Fassung

Verordnungen Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine erlassenen Verordnungen nur zugelassen werden, wenn dafür eine gleichwertige Sicherheit sowie die Erfordernisse des § 107 gewährleistet Empfehlung des Ausschusses nach Artikel 19 der Richtlinie 2006/87/EG

Maßnahmen bei Fahruntauglichkeit

§ 110. Die Organe gemäß § 113 Abs. 5 haben den Einsatz eines zuständige Behörde zu verständigen, die die Behebung der Mängel zu zu verständigen, die die Behebung der Mängel zu verständigen, die die Behebung der die die Behebung der die die die Behebung der die die die die Behebung der die die die die die d veranlassen hat.

Besatzung

§ 111. (1) und (2) ...

- (3) Bei Überprüfungen gemäß § 109 Abs. 2 sind bei der Festlegung Verfügungsberechtigten die arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz sowie allfällige Kollektivverträge, allfällige Kollektivverträge, anzuwenden. anzuwenden.
- Mitgliedstaates der Europäischen Union erteiltes Gemeinschaftszeugnis Abs. 2 verfügen, die Festlegung der Besatzung. gemäß § 100 Abs. 2 verfügen, die Festlegung der Besatzung.

(5) ...

Verzeichnis

§ 112. (1) ...

- (2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach den Namen der Verfügungsberechtigten alphabetisch geordneten Sammlung der Zulassungsurkunden. Zulassungsurkunden für Fahrzeuge und einer nach der Reihenfolge der Kennzeichen geordneten Aufstellung.
 - (3) ...
- (4) Den für die Erteilung der Zulassung (Schiffsattest, Gemeinschaftszeugnis, Gefahrgut-Zulassungszeugnis) sowie den für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

Vorgeschlagene Fassung

Maßnahmen bei Fahruntauglichkeit

§ 110. Die Organe gemäß § 113 Abs. 5 haben den Einsatz eines Fahrzeuges, das nicht fahrtauglich ist, zu untersagen und unverzüglich die Fahrzeuges, das nicht fahrtauglich ist, zu untersagen und unverzüglich die Behörde zu verständigen, die eine Überprüfung des Fahrzeuges gemäß Behörde zu verständigen, die eine Untersuchung des Fahrzeuges gemäß § 109 § 109 Abs. 2 Z 4 zu veranlassen hat; bei einem in § 101 Abs. 1 Z 9 Abs. 2 Z 4 zu veranlassen hat; bei einem in § 101 Abs. 1 Z 9 oder 10 oder 10 genannten Fahrzeug ist die jeweils für die Dienstaufsicht genannten Fahrzeug ist die jeweils für die Dienstaufsicht zuständige Behörde

Besatzung

§ 111. (1) und (2) ...

- (3) Bei Untersuchungen gemäß § 109 Abs. 2 sind bei der Festlegung der der Besatzung unabhängig vom Sitz bzw. Hauptwohnsitz des Besatzung unabhängig vom Sitz bzw. Hauptwohnsitz des österreichischen Verfügungsberechtigten die österreichischen arbeitnehmerschutzrechtlichen das Bestimmungen, insbesondere das Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz sowie
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 3 unterbleibt bei wiederkehrenden (4) Abweichend von Abs. 1 und 3 unterbleibt bei wiederkehrenden Untersuchungen, Sonderuntersuchungen oder freiwilligen Untersuchungen Überprüfungen, Sonderüberprüfungen oder freiwilligen Überprüfungen von Fahrzeugen, die über ein von der zuständigen Behörde eines anderen von Fahrzeugen, die über ein von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erteiltes Unionszeugnis gemäß § 100

(5) ...

Verzeichnis

§ 112. (1) ...

- (2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer Sammlung der
- (2a) Für Fahrzeuge, für die eine einheitliche europäische Schiffsnummer gemäß Richtlinie (EU) 2016/1629 beantragt wurde, besteht das Verzeichnis zusätzlich aus einer Datenbank, in der
 - 1. die Daten zur Identifizierung und Beschreibung des Fahrzeugs im Einklang mit dieser Richtlinie,
 - 2. die Daten in Bezug auf die erteilten, erneuerten, ersetzten und

zuständigen Behörden von EWR-Staaten, Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte sowie Vertragsparteien des Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) ist nach Maßgabe der Gegenseitigkeit Zugang zum Zulassungsverzeichnis zu gewähren.

(5) und (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

- entzogenen Zeugnisse sowie die zuständige Behörde, die das Zeugnis erteilt, im Einklang mit dieser Richtlinie,
- 3. eine digitale Kopie aller Zeugnisse, die von den zuständigen Behörden im Einklang mit dieser Richtlinie erteilt wurden,
- 4. die Daten zu allen abgelehnten oder laufenden Anträgen auf Zeugnisse im Einklang mit dieser Richtlinie und
- 5. alle Änderungen der unter Z 1 bis 4 genannten Angaben

erfasst werden und von der diese Daten an die europäische Schiffsdatenbank gemäß Richtlinie (EU) 2016/1629 übermittelt werden. Genauere Bestimmungen hinsichtlich dieser Daten sind unter Berücksichtigung der Richtlinie und der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte durch Verordnung festzulegen.

- (2b) Die Daten gemäß Abs. 2a können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:
 - 1. Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/1629 und der Richtlinie 2005/44/EG:
 - 2. Gewährleistung der Binnenschifffahrt und des Infrastrukturbetriebs;
 - 3. Aufrechterhaltung oder Durchsetzung der Sicherheit der Schifffahrt;
 - 4. statistische Datenerfassung.
- (2c) Die Daten werden aus der Datenbank gemäß Abs. 2a gelöscht, wenn das Fahrzeug verschrottet wird.
 - (3) ...
- (4) Den für die Erteilung der Zulassung (Schiffsattest, Unionszeugnis, Gefahrgut-Zulassungszeugnis) sowie den für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zuständigen Behörden von EWR-Staaten, Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte sowie Vertragsparteien des Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) ist nach Maßgabe der Gegenseitigkeit Zugang zu den Verzeichnissen gemäß Abs. 2 und 2a zu gewähren.
 - (5) und (6) ...

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 113. (1) Behörden im Sinne dieses Teiles sind

- 1. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für Fahrzeuge, die für den Einsatz auf Wasserstraßen bestimmt sind,
 - a) bis d) ...
 - e) die nicht unter lit. a bis d fallen und für die die Ausstellung eines Gemeinschaftszeugnisses beantragt wurde;
- 2. bis 3. ...
- (2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 96/2013)
- (3) bis (5) ...

Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise

§ 121. (1) Von einem anderen EU- oder EWR-Staat ausgestellte, zu Recht bestehende Befähigungsausweise entsprechend S. 31, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Lebensjahr vollendet Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1, gelten, sofern die Inhaberin bzw. der Berechtigungsumfang als Befähigungsausweis gemäß diesem Teil. Inhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat, entsprechend dem eingetragenen Berechtigungsumfang als Befähigungsausweis gemäß diesem Teil.

(2) bis (3) ...

Zulassung zur Prüfung

§ 124. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 113. (1) Behörden im Sinne dieses Teiles sind

- 1. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für Fahrzeuge, die für den Einsatz auf Wasserstraßen bestimmt sind,
 - a) bis d) ...
 - e) die nicht unter lit. a bis d fallen und für die die Ausstellung eines Unionszeugnisses beantragt wurde, sowie für schwimmende Geräte;
- 2. bis 3. ...
- (2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 96/2013)
- (3) bis (5) ...

Anerkennung ausländischer Befähigungsausweise

§ 121. (1) Zu Recht bestehende Befähigungsausweise entsprechend der der Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und - personenverkehr, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991 S. 29, zuletzt geändert personenverkehr, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991 S. 29, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1, durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 sowie zu Recht bestehende Befähigungsausweise entsprechend der S. 1, sowie von einem EU- oder EWR-Staat ausgestellte, zu Recht Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den bestehende Befähigungsausweise entsprechend der Richtlinie 96/50/EG Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.09.1996 S. 31, einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und - zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom personenverkehr in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 235 vom 17.09.1996 21.11.2008 S. 1, gelten, sofern die Inhaberin bzw. der Inhaber das 21. hat. entsprechend dem

(2) bis (3) ...

Zulassung zur Prüfung

§ 124. (1) bis (2) ...

(3) Unbesehen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 besteht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung für Befähigungsausweise, ausgenommen

Vorgeschlagene Fassung

Streckenzeugnisse, nur dann, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber noch keinen Befähigungsausweis besitzt, der unter anderem zur selbständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang berechtigt. Dies ist über Verlangen der Behörde mittels eidesstattlicher Erklärung glaubhaft zu machen.

(4) Unbesehen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 besteht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung für Streckenzeugnisse nur dann, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber noch keinen für die betroffenen Streckenabschnitte anerkannten Befähigungsausweis besitzt. Dies ist über Verlangen der Behörde mittels eidesstattlicher Erklärung glaubhaft zu machen.

Entziehung des Befähigungsausweises

- § 129. (1) Der Befähigungsausweis ist zu entziehen, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber
 - 1. eines der im § 124 Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Erfordernisse nicht mehr erfüllt:
 - 2. wiederholt grobe Verletzungen der schifffahrtsrechtlichen Vorschriften begangen hat;
 - 3. sich einer gemäß § 126 Abs. 2 von der Behörde verfügten Nachprüfung nicht unterzieht oder die Nachprüfung nicht bestanden hat.
 - (2) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 149. (1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

Entziehung des Befähigungsausweises

§ 129. (1) Der Befähigungsausweis ist zu entziehen, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber

- 1. eines der im § 124 Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Erfordernisse nicht mehr erfüllt;
- wiederholt grobe Verletzungen der schifffahrtsrechtlichen Vorschriften begangen hat;
- 3. sich einer gemäß § 126 Abs. 2 von der Behörde verfügten Nachprüfung nicht unterzieht oder die Nachprüfung nicht bestanden hat:
- 4. einen anderen Befähigungsausweis mit vergleichbarem Berechtigungsumfang erwirbt, der zur selbständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern berechtigt;
- 5. die Nachweise gemäß § 123 Abs. 4 nicht vorlegt.
- (2) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 149. (1) bis (12) ...

(12a) § 71a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 72 Abs. 2, § 85 Abs. 2 Z 2, § 87a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis sowie § 88 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2015 treten mit 28. Mai 2015 in Kraft.

(13) ...

(14) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 4, § 2 Z 1, 46 und 47, § 6, § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und 5, § 29 Abs. 3, § 37 Abs. 4, § 38 Abs. 4 und Abs. 8 Z 2, § 40 Abs. 3 Z 2 und 4, § 42 Abs. 2 Z 2a und 21a, § 100 Abs. 2, § 101 Abs. 1 Z 3, 4, 5 und 6, § 102 Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9, § 103 Abs. 3 und Abs. 7 Z 1, § 105 Abs. 2 bis 5, § 106 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 4, § 108, § 109 Abs. 1, 2, 2a, 3, 4, 6, 7 und 10, § 110, § 111 Abs. 3 und 4, § 112 Abs. 2, 2a bis 2c und 4, § 113 Abs. 1 lit. e, § 121 Abs. 1, § 124 Abs. 3 und 4, § 129 Abs. 1 Z 4 und 5, § 149 und § 153 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 153. (1) ...

(2) Mit der Vollziehung des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sind Luft vor Verunreinigungen berührt werden, im Einvernehmen mit dem Verunreinigungen berührt werden, im Einvernehmen mit Dienstbehörde der ermächtigten Organe zu erlassen.

§ **153.** (1) ...

(2) Mit der Vollziehung des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung hinsichtlich Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, fallende, derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des derjenigen Teile der Donau, die nicht Wasserstraßen sind, des Bodensees, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Grenzgewässer der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, und zwar, soweit Angelegenheiten der Wasserreinhaltung, Technologie, und zwar, soweit Angelegenheiten der Wasserreinhaltung, des des Schutzes von Personen vor Lärmbelästigungen und des Schutzes der Schutzes von Personen vor Lärmbelästigungen und des Schutzes der Luft vor Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Wasserwirtschaft, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Tourismus, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung Landesverteidigung, soweit Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur schifffahrtspolizeilicher Aufgaben heranzuziehen sind, im Einvernehmen Erfüllung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben heranzuziehen sind, im mit dem Bundesminister für Inneres, soweit Zollorgane bzw. die Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Zollverwaltung mit der Vollziehung befasst sind, im Einvernehmen mit Inneres, soweit Zollorgane bzw. die Zollverwaltung mit der Vollziehung dem Bundesminister für Finanzen, bezüglich der §§ 28 Abs. 3 und 4 befasst sind, im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem sowie 30 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, Bundesminister für Finanzen, bezüglich der §§ 28 Abs. 3 und 4 sowie 30 soweit Verordnungen gemäß den §§ 15 Abs. 2 und 36 zu erlassen sind, im Abs. 2 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, hinsichtlich der übrigen hinsichtlich der übrigen Gewässer die Landesregierungen, soweit Organe Gewässer die Landesregierungen, soweit Organe des öffentlichen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung schifffahrtspolizeilicher Sicherheitsdienstes zur Erfüllung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben Auf-gaben heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister heranzuziehen sind, im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem für Inneres, bezüglich der §§ 28 Abs. 3 und 4 sowie 30 Abs. 2 im Bundesminister für Inneres, bezüglich der §§ 28 Abs. 3 und 4 sowie 30 Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut. Die gemäß § 38 Abs. 2 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister Abs. 7 vorgesehene Verordnung ist im Einvernehmen mit der obersten für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, betraut. Die gemäß § 38 Abs. 7 vorgesehene Verordnung ist im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde der ermächtigten Organe zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2 Änderung des Seeschifffahrtsgesetzes

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 1. ...
- 2. "Seeschiff": ein Fahrzeug, das nach Größe, Bauart und Ausrüstung für Fahrten auf See verwendet werden kann (Fahrgastschiff, Frachtschiff, Jacht, Sonderfahrzeug). Als solches gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot, Schlauchboot sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur für Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist;
- 3. bis 4. ...
- 5. "Jacht": ein Fahrzeug mit einer Länge bis zu 24 m und einer Bruttoraumzahl von weniger als 300, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;
- 6. bis 11. ...

Zulassung zur Seeschifffahrt und Eintragung Allgemeines

§ 7. (1) ...

- (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie welche die Bezeichnung Seebrief führt.
 - (4) ...

Zulassung zur Seeschifffahrt

- **§ 8.** (1) bis (2) ...
- (3) Einer nicht eigenberechtigten Person darf die Zulassung gemäß bis c und e auf deren gesetzlichen Vertreter zutreffen.

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
- 2. "Seeschiff": ein Fahrzeug, das nach Größe, Bauart und Ausrüstung für Fahrten auf See verwendet werden kann (Fahrgastschiff, Frachtschiff, Jacht, Sonderfahrzeug). Als solches gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur für Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist;
- 3. bis 4. ...
- 5. "Jacht": ein Fahrzeug mit einer Länge von weniger als 24 m und einer Bruttoraumzahl von weniger als 300, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;
- 6. bis 11. ...

Zulassung zur Seeschifffahrt und Eintragung Allgemeines

§ 7. (1) ...

- (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat hat über die Zulassung zur Seeschifffahrt eine Urkunde auszustellen, über die Zulassung zur Seeschifffahrt eine Urkunde auszustellen, welche die Bezeichnung Seebrief führt. Diese Urkunde gilt als Bescheid.
 - (4) ...

Zulassung zur Seeschifffahrt

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Einer nicht voll handlungsfähigen Person darf die Zulassung gemäß Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 lit. a Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 lit. a auf deren gesetzlichen Vertreter (§ 1034 ABGB) zutrifft.

Vorgeschlagene Fassung

(4) bis (8) ...

(4) bis (8) ...

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

§ 10. (1) ...

(8) Der Eigentümer eines österreichischen Seeschiffes ist im Falle Innovation und Technologie zurückzustellen.

Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten

- § 15. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, ausgestellten Befähigungsausweise für die selbstständige Führung von von Jachten gemäß den Empfehlungen im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 geeignet sind. bedarf eines neuerlichen Antrags. Die Gültigkeit der Feststellung ist mit fünf Jahren zu befristen. Die wiederholte Feststellung bedarf eines neuerlichen Antrags.
 - (2) bis (4) ...
- Zertifikate gemäß Abs. 1 ausgestellt werden sollen, unter Anführung der Internationalen Zertifikaten gemäß Abs. 11 geführt haben. Geschäftszahl des Feststellungsbescheids gemäß Abs. 1 den Vermerk anzubringen, dass die genehmigte Prüfungsordnung, im Falle des Bestehens einer gemäß Abs. 8 mit Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Prüfungsordnung diese, eingehalten wurde.
 - (6) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

§ 10. (1) ...

(8) Der Eigentümer eines österreichischen Seeschiffes ist im Falle des des Erlöschens bzw. des Widerrufes der Zulassung verpflichtet, binnen Widerrufes der Zulassung verpflichtet, binnen sechs Wochen den Seebrief sechs Wochen den Seebrief dem Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zurückzustellen.

Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten

- § 15. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Innovation und Technologie hat unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 über Antrag einer natürlichen, eigenberechtigten oder gemäß § 8 über Antrag eines Vereins gemäß § 1 Vereinsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2002 in Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden der geltenden Fassung, (im Folgenden: Prüfungsorganisation) mit Bescheid Fassung, nicht eigenberechtigten Person, einer Personengesellschaft oder festzustellen, dass die von diesem im privaten Rechtsverhältnis ausgestellten einer juristischen Person (im Folgenden: Prüfungsorganisation) mit Befähigungsausweise für die selbstständige Führung von Jachten auf See als Bescheid festzustellen, dass die von dieser im privaten Rechtsverhältnis Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung Jachten auf See als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Zertifikaten für die Führung von Jachten gemäß den Empfehlungen der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 geeignet sind. Die Gültigkeit der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) Feststellung ist mit fünf Jahren zu befristen. Die wiederholte Feststellung
 - (2) ...
- (2a) Die wiederholte Feststellung gemäß Abs. 1 hat zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nur unter der Voraussetzung zu erfolgen, dass (5) Die Prüfungsorganisationen gemäß Abs. 1 haben in den von ihnen im Rahmen vorangehend geltender Feststellung mindestens 150 im privaten ausgestellten Befähigungsausweisen, auf deren Grundlage Internationale Rechtsverhältnis ausgestellte Befähigungsausweise zur Ausstellung von
 - (3) und (4) ...
- (5) Die Prüfungsorganisationen gemäß Abs. 1 haben in den von ihnen ausgestellten Befähigungsausweisen, auf deren Grundlage Internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 ausgestellt werden sollen, unter Anführung der Geschäftszahl des Feststellungsbescheids gemäß Abs. 1 den Vermerk anzubringen, dass die genehmigte Prüfungsordnung, im Falle des Bestehens (11) Die "via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft einer gemäß Abs. 8 mit Verordnung der Bundesministerin bzw. des m. b. H." (§ 4 Abs. 1 Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004) hat auf Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Grundlage von im privaten Rechtsverhältnis von Prüfungsorganisationen Prüfungsordnung diese, eingehalten wurde. Der Vermerk ist ausschließlich

gemäß Abs. 1 ausgestellten Befähigungsausweisen, welche den Vermerk auf der Grundlage von Prüfungen anzubringen, die von Prüferinnen bzw. die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe Internationale Zertifikate wurden. gemäß Abs. 1 auszustellen. Diese gelten als amtlich anerkannte Befähigungsausweise zur selbstständigen Führung von Jachten auf See.

(12) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

gemäß Abs. 5 enthalten, bei gleichzeitiger Vorlage eines Nachweises über Prüfern durchgeführt wurden, welche durch die Prüfungsorganisation bestellt

(6) bis (10) ...

(11) Die "via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H." (§ 4 Abs. 1 Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004) hat auf Grundlage von im privaten Rechtsverhältnis von Prüfungsorganisationen gemäß Abs. 1 ausgestellten Befähigungsausweisen, welche den Vermerk gemäß Abs. 5 enthalten, bei gleichzeitiger Vorlage eines Nachweises über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie anderen Personen mit Hauptwohnsitz im Inland Internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 auszustellen. Diese gelten als amtlich anerkannte Befähigungsausweise zur selbstständigen Führung von Jachten auf See. Die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H. hat zum Zwecke der Ausstellung von Duplikaten nach Verlust von Internationalen Zertifikaten die deren Ausstellung zu Grunde liegenden Dokumente 90 Jahre gesichert in analoger oder digitalisierter Form aufzubewahren. Im Falle des Verlustes oder Diebstahls sind Duplikate nur bei Vorlage einer durch die Berechtigte bzw. den Berechtigten eines Internationalen Zertifikats bei einer Polizeidienststelle eingebrachten Verlustbzw. Diebstahlsanzeige auszufolgen.

(12) bis (15) ...

Geltende Fassung Strafbestimmungen

§ 54. (1) bis (5) ...

(6) Die wegen Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz eingehobenen Strafgelder fließen dem Bund zu und sind zur Fürsorge für Seeleute zu verwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 56. (1) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 59 (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung Strafbestimmungen

§ **54.** (1) bis (5) ...

Übergangsbestimmungen

§ 56. (1) bis (7) ...

(8) § 15 Abs. 2a ist auf die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens gemäß § 15 Abs. 1 geltenden Feststellungen nicht auzuwenden.

Inkrafttreten

§ 59 (1) bis (7) ...

(8) § 2 Z 2 und 5, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 8, § 15 Abs. 1, 2a, 5 und 11 sowie § 56 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; zugleich tritt § 54 Abs. 6 außer Kraft.